

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

07 | 2020

Für alle Steuerpflichtigen

Corona-Pandemie: Bundesregierung beschließt milliardenschweres Konjunkturprogramm

| Kurz nach Pfingsten hat die Bundesregierung ein milliardenschweres Konjunkturprogramm auf den Weg gebracht, damit die Wirtschaft nach der Corona-Krise wieder in Gang kommt. Wichtige (steuerliche) Aspekte werden vorgestellt. |

Steuerliche Aspekte

Der **Umsatzsteuersatz** soll vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % gesenkt werden. Der ermäßigte Steuersatz (gilt z. B. für viele Lebensmittel) beträgt dann 5 % (bisher 7 %). Hier gilt es, entsprechende **Anpassungen bei den Verbuchungs- und Kassensystemen** vorzunehmen und ggf. von der Finanzverwaltung gewährte Übergangsregelungen zu Abgrenzungsfragen (z. B. Anzahlungen) zu beobachten.

Alleinerziehende Steuerpflichtige, die im gemeinsamen Haushalt mit ihrem Kind leben, erhalten auf Antrag **einen Entlastungsbetrag**, der von der Summe der Einkünfte abgezogen bzw. im Lohnsteuerverfahren berücksichtigt wird. Wegen des in Zeiten von Corona erhöhten Betreuungsaufwands soll der **Betrag** von 1.908 EUR auf 4.000 EUR angehoben werden (gilt für 2020 und 2021).

Um eine Steigerung der Lohnnebenkosten zu verhindern, sollen im Rahmen einer „**Sozialgarantie 2021**“ die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 % stabilisiert werden.

Als Investitionsanreiz soll eine **degressive Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in 2020 und 2021 eingeführt werden. Der Abschreibungssatz darf höchstens das 2,5-fache des linearen Satzes betragen (maximal 25 % pro Jahr).

Der **steuerliche Verlustrücktrag** soll für 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. EUR (bzw. 10 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten) erweitert werden. Derzeit gelten 1 Mio. EUR bzw. bei einer Zusammenveranlagung 2 Mio. EUR.

Beachten Sie | Zudem soll ein Mechanismus eingeführt werden, damit sich der Rücktrag unmittelbar finanzwirk-

Daten für den Monat August 2020

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.8.2020

GewSt, GrundSt = 17.8.2020

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.8.2020

GewSt, GrundSt = 20.8.2020

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 8/2020 = 27.8.2020

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

5/19	10/19	1/20	5/20
+ 1,3 %	+ 0,9 %	+ 1,6 %	+ 0,5 %

sam schon in der Steuererklärung 2019 auswirkt (z. B. über die Bildung einer steuerlichen **Corona-Rücklage**). Die Auflösung der Rücklage soll spätestens bis zum Ende des Jahres 2022 erfolgen.

Das **Körperschaftsteuerrecht** (gilt insbesondere für Kapitalgesellschaften) soll modernisiert werden – u. a. durch ein **Optionsmodell** zur Körperschaft-

steuer für Personengesellschaften und die **Anhebung des Ermäßigungs-faktors** bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das 4-fache (bisher das 3,8-fache) **des Gewerbesteuer-Messbetrags**.

Bei der **Gewerbesteuer** soll der Freibetrag für Hinzurechnungen zum Gewerbebeertrag (z. B. Schuldzinsen) erhöht werden (um 100.000 EUR auf 200.000 EUR).

Die **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** soll auf den 26. des Folgemonats verschoben werden (Liquiditätseffekt).

Die **Kfz-Steuer für Pkw** soll stärker an CO₂-Emissionen ausgerichtet werden. Für Neuzulassungen wird die Bemessungsgrundlage daher zum 1.1.2021 hauptsächlich auf die CO₂-Emissionen pro km bezogen und oberhalb 95g CO₂/km in Stufen angehoben. Zudem soll die bereits geltende **zehnjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung** für reine Elektrofahrzeuge bis zum 31.12.2030 verlängert werden.

Beachten Sie | Auch der **Kauf von Elektrofahrzeugen** soll (weiter) angekurbelt und die Prämien des Bundes als **neue „Innovationsprämie“** verdoppelt werden. Das bedeutet zum Beispiel, dass bis zu einem Nettolistenpreis des E-Fahrzeugs von bis zu 40.000 EUR die Förderung des Bundes von 3.000 EUR auf 6.000 EUR steigt. Diese Maßnahme soll bis Ende 2021 befristet werden.

Programm für Überbrückungshilfen

Zur Existenzsicherung von kleinen und mittleren Unternehmen wird für **einen Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen** aufgelegt (Volumen: maximal 25 Mrd. EUR). Die branchenübergreifende Hilfe wird für Juni bis August gewährt.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt im April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % andauern.

Beachten Sie | Bei Unternehmen, die **nach April 2019 gegründet** worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber

dem Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 %, können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden.

Der **maximale Erstattungsbetrag** beträgt 150.000 EUR für drei Monate. Bei Betrieben mit **bis zu fünf Beschäftigten** soll der Erstattungsbetrag 9.000 EUR, bei Unternehmen **bis 10 Beschäftigten** 15.000 EUR nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer **zu prüfen und zu bestätigen**. Überzahlungen sind zu erstatten.

Die **Antragsfristen** enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

Weitere Punkte im Überblick

Mit einem einmaligen **Kinderbonus von 300 EUR** für jedes kindergeldberechtigte Kind sollen Familien unterstützt werden.

Beim **Kurzarbeitergeld** will die Bundesregierung im September eine verlässliche Regelung für den Bezug ab dem 1.1.2021 vorlegen.

Die **EEG-Umlage** droht wegen des Rückgangs der Wirtschaftsleistung und des damit verbundenen Rückgangs des Börsenstrompreises stark anzusteigen. Um für mehr Verlässlichkeit bei den staatlichen Strompreisbestandteilen zu sorgen, soll eine Senkung der EEG-Umlage erfolgen, sodass diese in 2021 bei 6,5 ct/kWh und in 2022 bei 6,0 ct/kWh liegen wird. Derzeit beträgt sie 6,756 ct/kWh.

Kleine und mittlere Unternehmen, die ihr **Ausbildungsplatzangebot 2020** im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, sollen für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag **eine einmalige Prämie** (2.000 EUR) erhalten, die nach dem Ende der Probezeit ausbezahlt wird. Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, sollen für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 EUR erhalten.

Beachten Sie | Derzeit handelt es sich „nur“ um das Ergebnis des Koalitionsausschusses. **Bundestag und Bundesrat müssen noch zustimmen**.

Quelle | „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken – Ergebnis Koalitionsausschuss 3. Juni 2020“, BMF vom 3.6.2020

Für alle Steuerpflichtigen

Corona-Steuerhilfegesetz „in trockenen Tüchern“

| Der Bundesrat hat dem „Corona-Steuerhilfegesetz“ am 5.6.2020 zugestimmt. Im Fokus stehen insbesondere folgende Aspekte: |

Die Abgabe von **Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle** unterliegt grundsätzlich dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 %. Für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen erfolgt nun **eine Reduzierung** auf den ermäßigten Steuersatz.

Beachten Sie | Getränke sind von der Umsatzsteuersenkung allerdings ausgenommen.

Zuschüsse der Arbeitgeber zum **Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld** werden bis 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt.

Eine bereits im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9.4.2020 enthaltene **Steuerbefreiung für Arbeitgeberleistungen** wurde nun auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Nach § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz sind steuerfrei: „**zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1.3 bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 EUR.“

Durch den neuen § 56 Infektionsschutzgesetz (BGBI I 2020, S. 587) wird der Verdienstaufschlag von Eltern ausgeglichen, die ihre Kinder – wegen einer auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes **behördlich angeordneten Schließung von Schulen und Kindertagesstätten** – selbst betreuen müssen. Die Dauer der Lohnfortzahlung (67 % des Verdienstaufschlags, maximal 2.016 EUR monatlich) wurde nun **von sechs auf zehn Wochen pro Sorgeberechtigtem** verlängert. Für Alleinerziehende gelten 20 Wochen.

Quelle | Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz), BR-Drs. 290/20 (B) vom 5.6.2020; Bundesrat Kompakt zum Tagesordnungspunkt Top 35 vom 5.6.2020

Für Unternehmer

Bon-Pflicht für Bäcker bleibt bestehen

| Die FDP-Fraktion ist im Finanzausschuss des Bundestags mit einem Vorstoß zur Abschaffung der seit Anfang Januar geltenden **Pflicht zur Ausgabe von Kassenbelegen** selbst bei kleinsten Einkäufen gescheitert. Somit bleibt auch die Pflicht zur Ausgabe von Kassenbelegen für Bäckereien bestehen. |

Hintergrund

Die Belegausgabepflicht muss derjenige befolgen, der Geschäftsvorfälle **mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems** im Sinne des § 146a Abs. 1 der Abgabenordnung erfasst. Dies sind z. B. elektronische oder computergestützte Kassensysteme und Registriertassen. Wer also eine „**offene Ladenkasse**“ benutzt, ist von der Belegausgabepflicht nicht betroffen.

Bei einem Verkauf von Waren **an eine Vielzahl nicht bekannter Personen** können die Finanzbehörden Unternehmen **aus Zumutbarkeitsgründen** von der Belegausgabepflicht befreien. Eine Befreiung kommt aber nur bei einer **sachlichen oder persönlichen Härte** für den Steuerpflichtigen in Betracht. Ob eine solche vorliegt, ist eine **Frage des Einzelfalls** und von den Finanzbehörden vor Ort zu prüfen.

Quelle | „Bon-Pflicht für Bäcker bleibt“, Finanzen/Ausschuss - 6.5.2020 (hib 472/2020); FAQ des BMF, unter www.iww.de/s3701

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerinformationen für Schüler- und Studentenjobs

| Die Sommerferien sind für viele Schüler und Studenten die Zeit, um sich etwas Geld dazuzuverdienen. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erläutert in seiner Broschüre „**Steuerinformationen: Schüler- und Studentenjobs**“ (Stand: 1.2.2020) u. a. die steuerlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Aushilfs- und Teilzeitarbeit. Die Broschüre kann unter www.bestellen.bayern.de (bei Stichworte/Titel „Steuerinformationen“ eingeben) heruntergeladen werden. |

Für Unternehmer

Betriebsaufgabe gegen Rentenzahlungen: Ein Besteuerungs-Wahlrecht soll es hier nicht geben

| Das für den Fall einer Betriebsveräußerung gegen wiederkehrende Bezüge geltende **Wahlrecht zwischen der sofortigen Versteuerung und der nachgelagerten Besteuerung** bei Zufluss der Rentenzahlungen findet **bei einer Betriebsaufgabe** keine Anwendung. Dies hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschieden. |

Hintergrund

Steuerpflichtige, die ihren **Betrieb auf Rentenbasis veräußern**, haben ein Wahlrecht:

- Wählt der Veräußerer die **Sofortbesteuerung**, muss er den Veräußerungsgewinn – unabhängig vom Zufluss der Rentenzahlungen – bereits **im Jahr des Verkaufs** versteuern. Er kann aber eventuell von einem **begünstigten Veräußerungsgewinn** (Freibetrag und ermäßigter Steuersatz) profitieren.
- Bei der **Zuflussbesteuerung** (nachgelagerte Besteuerung) entsteht erst dann ein Gewinn, wenn der Kapitalanteil der Rentenzahlungen das steuerliche Kapitalkonto des Veräußerers zuzüglich etwaiger Veräußerungskosten übersteigt. Der **Vorteil der späteren Versteuerung** hat aber den Nachteil, dass die oben genannten **Begünstigungen** ausscheiden.

MERKE | Die Zuflussbesteuerung gilt nur für Bezüge, die lebenslang zu zahlen sind oder eine feste Laufzeit von mehr als zehn Jahren haben und primär der Versorgung oder bei besonders langer Laufzeit mindestens auch der Versorgung des bisherigen Betriebsinhabers dienen.

Die Entscheidung

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hatte nun über einen Fall zu befinden, in dem die Steuerpflichtige wegen der Veräußerung ihres handwerklichen Betriebs gegen Zahlung einer lebenslangen Rente die nachgelagerte Besteuerung beanspruchte. Das Problem: Sie hatte **eine wesentliche Betriebsgrundlage** (das Betriebsgrundstück) **in ihr Privatvermögen überführt**, sodass keine Betriebsveräußerung, sondern eine **Betriebsaufgabe** vorlag – und hierfür soll **nur die Sofortbesteuerung** in Betracht kommen.

Der Bundesfinanzhof hat das Wahlrecht zur nachgelagerten Besteuerung insbesondere damit begründet, dass bei einer Sofortbesteuerung der Rentenzahlungen **ein zu hoher Gewinn versteuert wird**, wenn der Rentenberechtigte früher stirbt als **nach der statistischen Lebenserwartung** zu erwarten wäre.

Dieses Risiko, so das Finanzgericht, trägt der Steuerpflichtige zwar auch bei einer Betriebsaufgabe gegen Rentenzahlungen. Im Gegensatz zur Betriebsveräußerung verfügt er aber **regelmäßig über ausreichende Mittel**, um die auf den Rentenbarwert entfallende Steuer begleichen zu können. Handelt es sich um eine Betriebsaufgabe wie im Streitfall, dann kann der Steuerpflichtige die **Steuer auf den Aufgabegewinn** durch Veräußerung der entnommenen Wirtschaftsgüter oder durch deren Verwendung als Sicherheiten für eine Darlehensaufnahme beschaffen.

In seiner Urteilsbegründung hatte das Finanzgericht zwar u. a. auch den Fall im Blick, dass die **ins Privatvermögen überführten Wirtschaftsgüter** nicht ausreichen, um die erforderlichen Mittel für die Steuerzahlung zu beschaffen. Doch auch hier ist bei der Anwendung des Wahlrechts allein danach zu unterscheiden, ob eine Betriebsveräußerung oder eine Betriebsaufgabe vorliegt. Besonderheiten des Einzelfalls können nur in einem (gesonderten) **Billigkeitsverfahren** Berücksichtigung finden.

PRAXISTIPP | Das Finanzgericht hatte die Revision zugelassen, weil die Anwendung des Wahlrechts zur nachgelagerten Besteuerung der Rentenzahlungen bei einer Betriebsaufgabe noch nicht höchststrichterlich entschieden ist. Da die Steuerpflichtige die Revision eingelegt hat, können vergleichbare Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden.

Quelle | FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 24.1.2020, Az. 4 K 28/18, Rev. BFH Az. X R 6/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215518; BFH-Urteil vom 20.1.1971, Az. I R 147/69

Für alle Steuerpflichtigen

Berücksichtigung von Kosten für ein Arbeitszimmer bei Ehegatten

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat jüngst dazu Stellung bezogen, wie **Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer** zu berücksichtigen sind, das sich **im Eigentum eines bzw. beider Ehegatten** befindet. Auch zu der Nutzung in angemieteten Räumlichkeiten hat sich das Ministerium geäußert. |

Grundsätzliches

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind in vollem Umfang abzugsfähig, wenn es **den Mittelpunkt** der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit darstellt.

Sofern für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht, können die Aufwendungen zumindest bis zu 1.250 EUR steuermindernd abgesetzt werden; anderenfalls scheidet ein Kostenabzug aus.

Grundstücks- oder nutzungsorientierte Aufwendungen

Die Beurteilung, inwieweit Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sind, ist grundsätzlich nicht davon abhängig, ob sich das Arbeitszimmer **in eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten** befindet.

Allerdings ist bei **der Art der Kosten** zu unterscheiden – und zwar zwischen grundstücks- und nutzungsorientierten Aufwendungen:

- **Nutzungsorientierte** Aufwendungen sind u. a. Energie-, Wasser- und Reinigungskosten. Diese Kosten sind in voller Höhe (unter Berücksichtigung der unter „Grundsätzliches“ gemachten Ausführungen) zu berücksichtigen.
- **Grundstücksorientierte** Aufwendungen sind u. a. Miete bzw. Abschreibungen, Schuldzinsen, Versicherungsprämien und Grundsteuern.

Bei dem größeren Kostenblock der grundstücksorientierten Aufwendungen sind die steuerlichen Regelungen **zum Drittaufwand** zu beachten. Danach kann ein steuermindernder Abzug nach dem Kostentragungsprinzip ausscheiden, wenn der Steuerpflichtige die durch die

Einkunftserzielung veranlassten Aufwendungen **nicht unmittelbar selbst trägt**.

Grundstücksorientierte Aufwendungen

Die Aufwendungen sind abziehbar, wenn sie **vom Konto des Ehegatten** bezahlt werden, **der das Arbeitszimmer nutzt** – und zwar unabhängig davon, wer Mieter oder Eigentümer der Räumlichkeiten ist, in denen sich das Arbeitszimmer befindet.

Beachten Sie | Demgegenüber ist ein Kostenabzug nicht zulässig, wenn die Aufwendungen **vom Konto des anderen Ehegatten** bezahlt werden.

Bei einer **Bezahlung vom Gemeinschaftskonto** ist wie folgt zu unterscheiden:

Mieter/ Eigentümer	Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
1. nutzender Ehegatte	Aufwendungen sind abziehbar
2. anderer Ehegatte	Aufwendungen sind nicht abziehbar
3. beide Ehegatten	Aufwendungen sind (begrenzt)* abziehbar

* Grundsätzlich sind in diesen Fällen **100 % der Aufwendungen** abziehbar. Es sind aber Begrenzungen zu beachten:

- **Eigentum:** hier ist der Abzug auf den Miteigentumsanteil an den Räumlichkeiten begrenzt,
- **Anmietung:** hier sind maximal 50 % der gemeinsam getragenen Aufwendungen abziehbar, wenn der Nutzungsumfang des häuslichen Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten Wohnfläche beträgt.

Quelle | FinMin Schleswig-Holstein, Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2020/1 vom 8.1.2020, Az. VI 308 - S 2145 - 116; BFH-Urteil vom 6.12.2017, Az. VI R 41/15

Für Arbeitnehmer

Angepasste Umzugskostenpauschalen ab 1.6.2020

Beruflich veranlasste Umzugskosten sind Werbungskosten. Für **sonstige Umzugskosten** (z. B. Kosten für den Abbau von Elektrogeräten) sowie für **umzugsbedingte Unterrichtskosten** gewährt die Finanzverwaltung Pauschalen, bei deren Höhe sie sich am **Bundesumzugskosten-gesetz (BUKG)** orientiert. Da sich hier mit Wirkung ab dem 1.6.2020 Änderungen ergeben haben (BGBl I 2019, S. 2053), hat sich insbesondere die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen deutlich geändert. |

Bei Umzügen, bei denen **der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts** nach dem 31.5.2020 liegt, gelten folgende Pauschalen:

Der Höchstbetrag für den durch den Umzug bedingten **zusätzlichen Unterricht** für ein Kind beträgt 1.146 EUR.

Bei den **sonstigen Umzugsauslagen** ist zu unterscheiden:

- Berechtigte mit Wohnung: 860 EUR
- Jede andere Person (vor allem Ehegatte und ledige Kinder): 573 EUR
- Berechtigte ohne Wohnung: 172 EUR

■ Beispiel

Eine berechtigte Person zieht mit seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Kind am 12. und 13.7.2020 um → 860 EUR (Berechtigter) + 573 EUR (Ehefrau) + 573 EUR (Kind) = 2.006 EUR

Beachten Sie | Anstelle der Pauschalen können auch die im Einzelfall **nachgewiesenen höheren Umzugskosten** abgezogen werden. Ein Abzug entfällt, soweit die Umzugskosten **vom Arbeitgeber steuerfrei** erstattet worden sind.

Quelle | BMF-Schreiben vom 20.5.2020, Az. IV C 5 - S 2353/20/10004 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215828

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.